

kratischen Sektors von Groß-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 17. Oktober 1957

*

Dann begann die Justizmaschine zu arbeiten. Überall in der Sowjetzone wurden in zahlreichen Prozessen gegen bis dahin unbestrafte Bürger, die versucht hatten, ihre mühsam erworbenen Ersparnisse zu retten, Freiheitsstrafen von durchschnittlich 6 bis 10 Monaten verhängt.

DOKUMENT 305

Aus: „Auf frischer Tat geschnappt“

Gefängnis für Zuträger von Währungsschiebern

Das Stadtbezirksgericht Mitte verurteilte das Ehepaar Hans und Ingrid Töpfer aus Sömmerda zu einer Gefängnisstrafe von je sechs Monaten, weil sie unserer Aktion Schiebertod in den Rücken fielen.

Das Ehepaar weilte seit letzten Sonnabend in Berlin zu Besuch. Am Sonntag tauschten beide ihr Geld um. Sie warteten bis Mittwoch und fuhren dann mit Banknoten nach West-Berlin, um dort den Schiebern ihr neues Geld bei Einkäufen in die Hände zu spielen. Hans und Ingrid Töpfer versuchten mit Waren, die sie in mehreren Geschäften erworben hatten, in den demokratischen Sektor zurückzuschleichen.

Seit Sonntag sind jedoch unsere Kontrollorgane einsatzbereit. Das Ehepaar wurde am U-Bahnhof Bernauer Straße gestellt und dem Staatsanwalt übergeben. Die Lagerarbeiterin Ruth Reiferth fuhr am letzten Sonntag mit ihrer Tochter nach West-Berlin. Sie wollte auf dem Bahnhof Gesundbrunnen ihren Ehemann treffen, der vor wenigen Tagen republikflüchtig geworden war. Jener forderte die beiden Frauen auf, sofort in den demokratischen Sektor zurückzufahren und Geld umzutauschen. Noch am gleichen Sonntagnachmittag wechselte die Familie einen Teil der neuen Banknoten am Bahnhof Zoo um. Die Schieber feixten. Die Reiferths kauften sich Zigaretten und Eßwaren und besorgten sich ein Nachtquartier in West-Berlin. Der republikflüchtige Mann der Ruth Reiferth behielt 75,— DM für sich zurück. Die Ehefrau wollte noch am gleichen Tage die Heimreise antreten. Der nächste Tag war für sie in Heidenau Lohntag. Ruth R. wurde von unseren Kontrollorganen auf dem S-Bahnhof Friedrichstraße überprüft und zur Verantwortung gezogen. Vom Stadtbezirksgericht Mitte wurde sie wegen Verstoßes gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 18. Oktober 1957

DOKUMENT 306

Aus dem Urteil eines Kreisgerichts vom 26. 11. 1957

.....

Die Angeklagte wird wegen Vergehens gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr und gegen die Umtauschaktion vom 13. 10. 1957 gemäß §§ 1, 2 und 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. 3. 1949 in Verbindung mit § 9 WStVO und §§ 8 Abs. 8, 22 der Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank vom 13. 10. 1957 in Verbindung mit § 263 StGB und § 74 StGB zu einer Gesamtstrafe von

8 Monaten Gefängnis

und 100,— DM Geldstrafe verurteilt.

.....

*

(Weitere Dokumente über Bestrafung von „Währungsverbrechern“ im Teil III dieser Sammlung — Dokumente Nr. 236—242).

*

Auch nach Abschluß des Währungsumtausches hörten die scharfen Kontrollen nicht auf. Man nahm den Reisenden an den Zonenübergangsstellen nunmehr das neue Ostgeld ab, wenn die mitgeführten Gesamtbeträge 5,— bis 25,— DM/Ost überschritten.

Bewohner der Sowjetzone, die sich auf Reisen außerhalb der Sowjetzone befanden, waren zur Rückreise gezwungen, um ihr auf der Reise mitgeführtes und zu Hause befindliches Geld vor dem Verfall zu retten, denn § 6 der 3. Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1957 ordnete an:

DOKUMENT 307

§ 6

Nach dem 26. Oktober 1957 werden Einzahlungen auf Grund von Protokollerklärungen bei Umtauschkassen bzw. Wechselkassen der Deutschen Notenbank durch die Spezialauszahlstellen nicht mehr entgegengenommen.

*

Nun folgten die Überprüfungen der gutgeschriebenen Beträge. Nach § 8 der Verordnung vom 13. Oktober 1957 waren die über 300,— DM hinausgehenden, in alten Banknoten eingezahlten Beträge einem neu einzurichtenden Namenskonto des Einzählenden gutgeschrieben worden. In der Verordnung heißt es:

(3) Diese gutgeschriebenen Beträge werden dem Kontoinhaber ab 19. Oktober 1957 zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind.

(4) Besteht in Einzelfällen der Verdacht, daß gutgeschriebene Beträge spekulativer Herkunft sind, erfolgt eine Überprüfung durch eine Prüfungskommission.

Und im § 9:

Gutgeschriebene Beträge, bei denen die zuständige Prüfungskommission entschieden hat, daß sie spekulativer Herkunft sind, sind auf ein spezielles Konto bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu überweisen. Die Regierung wird der Volkskammer eine Gesetzesvorlage über die Verwendung dieser Gelder zugunsten des Nationalen Aufbauwerks zuleiten.

Ein „Verdacht auf spekulative Herkunft“ genügte also, um den Kontoinhaber hinsichtlich seines Guthabens zu enteignen. Eine Beweisführung war nicht erforderlich und ein Rechtsmittelverfahren nicht gegeben. Auch die Möglichkeit eines Verwaltungsgerichtsverfahrens besteht in der Sowjetzone bis heute nicht, trotz der Bestimmung des Artikels 138 der „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 7. Oktober 1949:

Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dient die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Kautschukbegriff „spekulative Herkunft“ wurde nicht definiert, seine Auslegung wurde den Prüfungskommissionen ohne jede Richtlinie überlassen. So waren der Willkür alle Möglichkeiten gegeben. Die Kommissionen waren überwiegend mit „Klassenbewußten“ Parteifunktionären besetzt, die wußten, was von ihnen erwartet wurde. Die durch die Überprüfungskommissionen nicht freigegebenen und damit enteigneten Guthaben werden auf 300 bis 400 Millionen DM/Ost geschätzt.

Nur durch alle diese rechtswidrigen Maßnahmen gelang es den Machthabern in Pankow, das angestrebte Ziel, den Notenumlauf von 5,7 Milliarden DM/Ost auf etwa 4,1 Milliarden DM/Ost herabzusetzen, zu erreichen. Dagegen müssen sie als ewigen Minusposten ihrer Währungsbilanz das nie erlöschende Mißtrauen ihrer Bevölkerung zur Stabilität der Ostmark buchen.

*